

Satzung

des Fördervereins des Elisabeth-Langgässer-Gymnasiums
mit dem Sitz in Alzey

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein des Elisabeth-Langgässer-Gymnasiums e. V.“

Der Verein ist am 28.03.1984 unter der Nummer VR 30716 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Alzey eingetragen worden.

Sitz des Vereins ist Alzey.

Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Schuljahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Elisabeth-Langgässer-Gymnasiums in Alzey insbesondere durch
 - a) Hilfe für Schüler in besonderen Fällen,
 - b) Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial,
 - c) Ausgestaltung der Schule,
 - d) Unterstützung schulischer Veranstaltungen.

2. Der Verein pflegt die Verbindungen zwischen Schule und Freunden und Förderern des Elisabeth-Langgässer-Gymnasiums, insbesondere zu ehemaligen Schülern und Eltern von Schülern.
3. Der Verein verfolgt seine Zwecke in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Mitgliedern oder Dritten dürfen keine Gewinnanteile ausgezahlt oder sonstige Zuwendungen gewährt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene hohe Vergütungen begünstigt werden. Veranstaltungen aus Gründen der Geselligkeit dürfen aus dem Vereinsvermögen nicht unterstützt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können Schüler, ehemalige Schüler, Eltern und Lehrer sowie alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand, der nicht verpflichtet ist, Gründe für die Ablehnung anzugeben.

§ 4

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein je einzeln.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden an:
 - a) der Schatzmeister,
 - b) der Schriftführer,
 - c) drei Beisitzer.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes im Amt. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden.
4. Der erweiterte Vorstand lädt zu seinen Sitzungen den Schulleiter bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter ein, die dann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht dem Vorstand bereits angehören.
5. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag und Anregung des Schulleiters über die satzungsmäßige Mittelverwendung. Er kann hierzu einen Beschluss des erweiterten Vorstands herbeiführen, der dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand soll alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einladen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder durch Aushändigung der Einladung zur Weitergabe an Schüler, deren Eltern oder sonst erziehungsberechtigte Personen Mitglieder sind, oder per e-Mail, sofern das Mitglied eine e-Mail-Adresse dem Vorstand bekanntgegeben hat, oder durch Bekanntgabe der Einladung auf der homepage des Elisabeth-Langgässer-Gymnasiums.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen. Die Frist beginnt - unabhängig vom Zugang der Einladung - mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, an die zuletzt dem Verein mitgeteilten Post- bzw. e-Mail-Adressen der Vereinsmitglieder bzw. mit dem auf die Aushändigung der Einladung an Schüler, deren erziehungsberechtigte Personen Mitglieder sind, folgenden Tag bzw. mit dem auf der erstmaligen Einstellung auf der homepage der Schule folgenden Tag.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von einer vom Vorstand zu bestimmenden Person eröffnet und geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung behandelt werden.

5. Jedes Mitglied darf eine Stimme abgeben. Im Verhinderungsfall kann er einem anderen Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehrere Vollmachtgeber vertreten.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht in dieser Satzung oder im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle dessen Abwesenheit oder bei dessen Stimmenthaltung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außergewöhnliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Vorschriften sowie § 6 dieser Satzung entsprechend.
8. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur ungültig, wenn er gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, auf deren Einhaltung rechtswirksam nicht verzichtet werden kann. Dies sind insbesondere Beschlüsse, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB), sittenwidrig sind (§ 138 BGB) oder in Widerspruch mit unabdingbaren vereinsrechtlichen Vorschriften (vgl. § 40 BGB) oder zwingenden Vorschriften des öffentlichen Vereinsrechts stehen. Ansonsten sind Beschlüsse auch bei erwiesenem Verstoß gegen Satzungsbestimmun-

gen oder Rechtsvorschriften wirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung ein Vereinsmitglied die Wirksamkeit des Beschlusses gegenüber dem Vorstand rügt und, bei etwaiger Nichtabhilfe der Rüge innerhalb von drei Monaten, den Beschluss nicht innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Dreimonatsfrist gerichtlich anfechtet.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte zu verhandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf, die jeweilige Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu ändern. Die Mitgliederversammlung prüft die Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Gesetze sowie, ob die Tätigkeit auch den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entspricht.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, dessen Aufgabe es ist, die Jahresrechnung zu prüfen. Er hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfers;
- b) über die Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers;
- c) über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) über die Wahl des Kassenprüfers; der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören;
- e) über eine Änderung der Satzung; eine Satzungsänderung kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden;
- f) (entfällt)
- g) über in der Mitgliederversammlung eingebrachte Vorschläge;
- h) über die Auflösung des Vereins.

§ 7

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat an den Verein einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird.
2. Im Schuljahr 2013/2014 beträgt der Beitrag € 16,00 jährlich.

Tritt ein Mitglied in den Verein ein, ist der volle Jahresbeitrag für das Jahr des Eintritts zu leisten. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ist für das Jahr seines Ausscheidens noch der volle Jahresbeitrag zu

leisten.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres ausschließlich per Lastschrift (bzw. ab Februar 2014 SEPA-Mandat) eingezogen.

§ 8

Austritt

1. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB erklären.
2. Ein Mitglied kann nach seiner Anhörung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Pflicht zur Zahlung des Beitrages nicht nachkommt oder gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied der Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen geschlossen werden. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden war.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Rückerstattungen an Mitglieder bei deren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erfolgen nicht.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Nach Absprache mit dem Finanzamt ist das Vermögen dem Schulträger zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es nur für schulische Zwecke des Elisabeth-Langgässer-Gymnasiums in Alzey zu verwenden.

Der künftige Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.